

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –

im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 10 07 (JA)

Münster, 22.08.2008

Rundschreiben Nr. 45/2008

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 12. Juli 2008 trat das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls in Kraft. Dies bringt u. a. für die Jugendhilfe und für Familiengerichte relevante Änderungen mit sich. Die Materialien zum Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Internetseite des LWL-Landesjugendamt eingestellt¹.

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Rechtsfragen/rechtsfragenarchiv/>

Die Änderung des § 1666 BGB hat eher verdeutlichenden Charakter, da es schon bisher zahlreiche Möglichkeiten zum Eingriff in das Sorgerecht außer dem kompletten Entzug des Sorgerechts gab und schon bisher ein Verschulden der Eltern für ein Eingreifen des Gerichts nicht notwendig war. Trotzdem mag die sprachliche Klarstellung z. B. für den Berufseinsteiger hilfreich sein. Wirklich neu ist die Überprüfungspflicht des Gerichts nach drei Monaten bei Absehen von

¹ Auf dieser Seite können Sie übrigens auch den elektronischen Newsletter „Rechtsfragen-Jugendämter“ abonnieren, der regelmäßig auf ausgesuchte Urteile, Gesetze etc. hinweist (z.B. wurde hier durch mehrere Newsletter auf das o.a. Gesetz vor und unmittelbar nach Verkündung hingewiesen)

Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungsverfahren, § 1696 BGB (als Sollvorschrift, nicht als Mussvorschrift).

Neu und ebenfalls zu begrüßen sind - trotz der Ausführung als Soll-Regelung - in jedem Fall das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 50 e FGG) bei Umgangsverfahren und Verfahren wg. Gefährdung des Kindeswohls sowie zur Kindesherausgabe und das Erörterungsgespräch mit den Eltern in Verfahren nach § 1666 BGB zur Frage, wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann (§ 50 f FGG). Hinsichtlich der Details wird auf die einzelnen Regelungen verwiesen. Zum besseren Verständnis wird auf die ebenfalls vom LWL-Landesjugendamt Westfalen erstellte ausführliche Materialien (Text, Gesetzesbegründung, Stellungnahmen und Literatur) verwiesen. Sicherlich bieten die Änderungen einmal mehr Anlass für regelmäßige und systematische Kontakte zwischen Jugendämtern und Familiengerichten auf örtlicher Ebene über den Einzelfall hinaus.

Zur Relevanz des Gesetzes : In jedem Fall ist die Kenntnis der Änderungen insbesondere für die Personen wichtig, die mit den betroffenen Personen und dem Familiengericht zusammenarbeiten (und natürlich für die Familiengerichte). Ob das Gesetz sein Ziel - familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung zu erleichtern - wirklich erreichen wird, hängt sicher auch stark von den Rahmenbedingungen und der Umsetzung in der Praxis ab.

3 PDF-Dokumente sollen Ihnen den Umgang mit den neu getroffenen Regelungen erleichtern:

[Teil 1: Gesetz und Synopse \(pdf, 117 kb\)](#)

[Teil 2: Materialien und Erläuterungen zu Änderungen im BGB \(pdf, 161 kb\)](#)

[Teil 3: Materialien und Erläuterungen zu Änderungen im FGG \(pdf, 201 kb\)](#)

Ergänzend weise ich darauf hin, dass diese Änderungen Bestandteil einer Großen Reform des Familienverfahrensrechts sind. Diese noch weitergehende Reform durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (kurz FGG Reformgesetz - FGG-RG) wird aber erst am 1.09.2009 in Kraft treten und muss außerdem noch den Bundesrat passieren. Sie werden hierüber gesondert informiert. Das



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landesjugendamt wird hierzu im Jahr 2009 auch zumindest eine zentrale Informationsveranstaltung durchführen, zu der ebenfalls eine gesonderte Einladung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

A.Oehlmann-Austermann

LWL-Landesjugendamt

Westfalen/Münster